

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2020/007 – Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.